

RICHTLINIEN

zur Umwelt- und Naturschutzförderung in der Stadt Kreuztal (Ratsbeschluss vom 21.03.1991)

1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Förderung kann nur ein als gemeinnützig anerkannter Umweltverein / Verband oder sonstiger Verein erhalten, der seinen Sitz in der Stadt Kreuztal hat und aus dessen Satzung/Geschäftsordnung eindeutig hervorgeht, dass Umwelt- und/oder Naturschutz ein festgeschriebenes Ziel darstellt.
- 1.2 Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein. Die Förderungswürdigkeit muss insbesondere durch eine Kurzberichterstattung (Tätigkeitsbericht) und im Falle einer Einzelprojektförderung durch eine genauere Bezeichnung der Maßnahme mit einer Kostenaufstellung nachgewiesen werden.
- 1.3 Der Umwelt- und Verkehrsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Förderungswürdigkeit eines Vereines/Verbandes. Er entscheidet auch über die Förderungswürdigkeit und die Höhe der Förderung eines Einzelprojektes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.4 Die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein.
- 1.5 Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt. Über Ausnahmen entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss.
- 1.6 Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden .

2. Förderungsarten

Die Stadt Kreuztal gewährt Zuschüsse für folgende Zwecke und Ziele:

- 2.1 Grundförderung für alle gemeinnützig anerkannten Umweltvereine/
-verbände
- 2.2 Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Sachanschaffungen (Einzelprojektförderung)
- 2.3 Schwerpunktförderung

3. Förderungsbedingungen

3.1 Grundförderung

Die Grundförderung wird nur einem als gemeinnützig anerkannten Umweltverein/-verband oder sonstigem Verein nach Erfüllung der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Voraussetzungen gewährt. Es muss eine Kopie der Satzung/Geschäftsordnung zusammen mit dem gestellten Antrag vorgelegt werden. Außerdem ist ein kurzer Tätigkeits-

bericht gemäß Ziffer 1.2 zu erstellen, aus dem hervorgeht, dass die in der Satzung/Geschäftsordnung angegebenen Zielvorstellungen auch praktisch umgesetzt werden.

Die Grundförderung wird in Form eines Pauschalzuschusses ohne Zweckbindung gewährt.

Über die bewilligten und ausgezahlten Gelder ist ein Rechenschaftsbericht (Verwendungsnachweis) mit den durchgeführten Umweltschutzaktivitäten vorzulegen.

Die Höhe des Pauschalzuschusses beträgt maximal 250,- Euro pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel im Jahr der Antragstellung. Über die vom Umwelt- und Verkehrsausschuss als förderungswürdig anerkannten Vereine/Verbände wird ein Verzeichnis geführt.

3.2 Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Sachanschaffungen (Einzelprojektförderung)

Förderungswürdig sind:

- Veranstaltungen und Maßnahmen, die im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes zur Einsichtsfähigkeit bzw. Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung der Stadt Kreuztal beitragen. In diesem Sinne sind insbesondere naturkundliche Informationsabende, sonstige Informationsabende mit dem Thema Umwelt in Form eines Vortrages, Dia- oder Videofilmabende, Ausstellungen und ähnliche Maßnahmen, aber auch Naturlehrwanderungen und Exkursionen förderungswürdig.

Veranstaltungen mit Erlebnis-, Mitmach- und auch Betroffenheitscharakter sowie Veranstaltungen, die die Öffentlichkeit in besonderem Maße ansprechen, sind besonders förderungswürdig.

- Projekte umweltschützerischer und naturschützerischer Art, die praktische Aktivitäten bzw. Freilandeinsatz beinhalten, wie z. B. Renaturierungsmaßnahmen an Biotopen (Gewässer, Wiesen, Weiden, Wälder, Ödland etc.), Erstellung von Naturlehrpfaden oder Schulbiotopen, verschiedenste Pflegemaßnahmen in Biotopen (z. B. bei Streuobst- Wiesen), Artenschutzmaßnahmen sowie ähnlichen Aktionen.
- Sachanschaffungen der Vereine/Verbände, insbesondere die Anschaffung und Unterhaltung von (Mess-) Instrumenten, Gerätschaften, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Beschaffung von Informationsmaterial sowie ähnliche Sachanschaffungen.

Die Förderung nach Ziff. 3.2 wird als Einzelprojektförderung bzw. Zuschuss gewährt und setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag ist mindestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung/Maßnahme/des Projekts an die Stadt Kreuztal bzw. den Umwelt- und Verkehrsausschuss zu richten, die Mitarbeiter des Ordnungsamtes/ der Umweltberatung beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung/Bezeichnung der Veranstaltung/Maßnahmen/des Projekts oder der Sachanschaffung mit Orts- und Zeitangaben,
- eine in Einzelpositionen aufgeschlüsselte Kostenauflistung mit Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten sowie der erwarteten Einnahmen und der voraussichtlich nicht gedeckten Kosten.

Über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Kreuztal. Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht.

Der Zuschuss kann als Festbetrag oder in Form einer Anteilsfinanzierung bewilligt werden.

Nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, durch den die Gesamtkosten, die erzielten Einnahmen und das entstandene Defizit nachgewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises.

3.3 Schwerpunktförderung

Die Schwerpunktförderung ist ein städtisches Instrument zur Anregung des Wettbewerbs im Umweltschutz, das vornehmlich solchen gemeinnützig anerkannten Umweltvereinen/-verbänden oder sonstigen Vereinen verliehen wird, die sich um die Umweltbelange in der Stadt Kreuztal in ganz besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.

Sie wird als Anerkennung für herausragende Leistungen und besondere Initiativen zugesprochen.

Diese Förderung wird als allgemeine Zuwendung ohne Zweckbestimmung bewilligt, ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Über die Höhe der Schwerpunktförderung entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Kreuztal. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

4. Besondere Regelungen für sonstige Vereine, Initiativen, Gruppen oder Einzelpersonen (Regelung in Ausnahme- und Härtefällen)

Für einzelne Bereiche des Umwelt- und Naturschutzes können besondere Förderungsbestimmungen entwickelt werden. Für die o. g. Gruppierungen bzw. Einzelpersonen wird im besonders begründeten Ausnahmefall eine Förderung bewilligt, die sich inhaltlich auch an den Ziff. 1. – 3. orientieren kann, oder außerhalb dieser Richtlinien festgelegt wird. Über diese besonderen Regelungen entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Kreuztal. Ein Rechtsanspruch auf diese besondere Förderung besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Umwelt- und Naturschutzförderung in der Stadt Kreuztal treten am 21.03.1991 in Kraft.

Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Anpassung) in Kraft getreten am 01.01.2002.